

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2012, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Matthias Auer, Netstal
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 250 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Alfred Hefti, Mollis
Röbi Marti, Riedern

§ 251 Protokolle

Das Protokoll vom 25. Januar 2012 ist genehmigt.

§ 252 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 9. Februar 2012 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 253

A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

2. Lesung

(Berichte s. § 235, 11.1.2012, S. 301; Zusatzbericht zuhanden zweiter Lesung, Kommission Gesundheit und Soziales, 25.1.2012)

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission habe sich nach erster Lesung mit den strittigen Punkten erneut auseinandergesetzt und bittet in deren Namen um Zustimmung zu ihren Anträgen. – Die Kommission hielt an der Strategie fest, es sei ein griffiges, einfaches und durchsetzbares Gesetz zu schaffen. Im Bericht nicht wiedergegeben ist ihre Debatte über den Hundekot, da dieses Thema die Gemeindeverordnungen über die Abfallbeseitigung regeln. – Einstimmig hielt sie an einer Vorgabe betreffend Weidezäunen fest (Art. 14), auch wenn die neu vorgeschlagene Formulierung immer noch nicht völlig klar zu sein scheint, hat das Gesetz eine solche zu enthalten. – Bezüglich der Hundehaltung werden nicht die Gemeinden in die Pflicht genommen sondern die Hundehaltenden. Einige Bestimmungen mögen hart erscheinen, doch haben sie im seltenen Bedarfsfall Vollzugsorganen und Kantonstierarzt anwendbare, griffige und wirksame Mittel zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich muss jede Durchsetzungsmassnahme verhältnismässig sein, und ist die Tötung eines Tieres die allerletzte Eingriffsmöglichkeit. Das gilt auch für das Kampfhundeverbot; wird es ausgesprochen, werden diese Hunde bis zu ihrem Tod weiter leben dürfen. – F. Landolt dankt allen an der erneuten Bearbeitung Beteiligten für die Mitarbeit.

Art. 14 Abs. 2; Elektronetze bei Nichtgebrauch entfernen

Fridolin Luchsinger, Schwanden, beantragt namens der BDP-Landratsfraktion Artikel 14 Absatz 2 zu fassen: „Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen.“ – Dies entspricht weitgehend dem in erster Lesung Eingebrachten. Es macht keinen Sinn, Netze während drei, vier Wochen unter Strom halten zu müssen, ohne dass Tiere dahinter weiden. Das Graswachstum wird ohnehin Ausmähen ihres Platzbedarfs und somit neues Spannen erfordern. Werden die Tiere auf eine neue Weide getrieben, sind die Elektrozäune um die abgeweideten Standorte abzuräumen. Diese klare Regelung erleichtert Vollzug und Kontrolle. – Netze stehen zu lassen ist sinnlos. Sie wachsen ein, nehmen Schaden und haben zu Gunsten guten Stromflusses ausgemäht zu sein, was bei stehenden Netzen unmöglich ist. Dies bestätigt ein Geissenbauer, welcher für die Melkziegen täglich neue Koppeln erstellt. – Der Aufwand für erneutes Aufstellen ist zumutbar.

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt, Artikel 14 Absatz 2 zu streichen. – Zäune bei Nichtgebrauch unter Strom halten zu müssen ist ökologischer Blödsinn. Während überall Anreizsysteme zum Energiesparen geschaffen werden, darf doch ein Gesetz nicht Energieverschwendung verlangen. – Zudem waren die in erster Lesung vorgebrachten Argumente betreffend Schutz von Kleintieren wie z.B. Igel falsch. Die untersten 20 bis 30 cm der Netze stehen nicht unter Strom, weil sonst das Gras den Strom ableitete. Ziegen und Rehböcke wiederum verfangen sich meist mit den Hörnern, resp. dem Gehörn, und spüren somit den Stromschlag ebenfalls nicht, oder erst zu spät. – Aufwand und Ertrag stehen in einem unangemessenen Verhältnis, und es darf nichts ins Gesetz geschrieben werden, das dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Energie widerspricht.

Abstimmungen

- In der Eventualabstimmung erhält der Antrag Luchsinger gegenüber dem Kommissionsantrag die Mehrheit.

- In der Hauptabstimmung unterliegt der Streichungsantrag Krieg dem Antrag Luchsinger. – Artikel 14 Absatz 2 lautet: „Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen.“

Art. 31 Abs. 1 Bst. b; Hunde namentlich an Kantons-/Hauptstrassen an der Leine zu führen

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt, in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *b* den ergänzenden Minderheitsantrag der landrätlichen Kommission zu übernehmen: „(Hunde müssen an der Leine geführt werden:) *b.* an verkehrsreichen Strassen, *namentlich Kantons- und Hauptstrassen.*“ – Der Redner war ausserorts am Überfahren eines Hundes beteiligt und schlägt deshalb diese Präzisierung vor. Autofahrer sollen sich auf Hauptstrassen immer, auch nachts sowie inner- und ausserorts, darauf verlassen können, dass ihnen kein Hund ins Auto rennt. Der Anlass zu seinem Antrag hätte sich viel schlimmer auswirken können, wenn der entgegenkommende Lenker erschrocken auf welche Seite auch immer ausgewichen wäre oder vor einem nachfolgenden abrupt gebremst hätte. – Die vorgeschlagene Formulierung schafft auch Klarheit betreffend Versicherungszuständigkeit und Bestrafung. In einem solchen Fall wäre die Pflichtverletzung geklärt; es hätte sie der Hundehalter verletzt und nicht der Fahrzeuglenker.

Abstimmung: Der Antrag Forrer ist angenommen. – Buchstabe *b* von Artikel 31 Absatz 1 lautet: „an verkehrsreichen Strassen, namentlich Kantons- und Hauptstrassen“.

Schlussabstimmung: Das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz sowie die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen werden der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Zustimmung vorgelegt.

§ 254

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
- D. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals
- E. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen
- F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

2. Lesung

(Berichte s. § 245, 25.1.2012, S. 318)

Zusammenführung mit Vorlage Änderung Sozialhilfegesetz durch Regierungs- statt Landrat

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* ersucht darum, mit der rein formalen Bereinigung der Zusammenführung dieser Vorlage mit jener zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, insbesondere bezüglich des EG ZGB, den Regierungsrat und nicht den Landrat zu beauftragen (Ziff. 1 Antrag Bericht RR). Der Zusammenführung kommt weder materielles noch politisches Gehalt zu; es handelt sich um rein terminologische Anpassungen. Die Zuständigerklärung der Regierung käme einem Beitrag zur Effizienz gleich.

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, zeigt, ohne mit der Kommission gesprochen zu haben, Einverständnis. Es handle sich um eine reine Verwaltungstätigkeit ohne materielle Bedeutung. Der Landrat soll sich nicht damit beschäftigen müssen.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest. – Zusammenführung und Festlegung des endgültigen Wortlauts des EG ZGB sind dem Regierungsrat übertragen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage gemäss den Buchstaben A, B und C wird der Landsgemeinde gemäss Regierungsantrag unterbreitet. – Unter Vorbehalt der Annahme an der Landsgemeinde sind der Zusammenführungsauftrag dem Regierungsrat erteilt, die Lohnverordnung geändert, der Auftrag für die terminologischen Anpassungen der Staatskanzlei erteilt und der Stellenplafond von 700 auf 1000 Stellenprozent erhöht.

§ 255

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten

2. Lesung

(Berichte s. § 246, 25.1.2012, S. 320)

Art. 24 Abs. 2; keine periodische Festlegung der Fondsanteile

Christian Marti, Glarus, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion erneut Artikel 24 Absatz 2 zu kürzen: „Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates („periodisch, jedoch spätestens alle drei Jahre“ gestrichen) die Höhe der Anteile fest.“ – Auf gesetzlich fixierte periodische Festlegung der Ertragsverteilung ist zu verzichten. Der Antrag wurde in erster Lesung knapp abgelehnt, war aber nicht Hauptthema der Diskussion, so dass nochmals darauf zurückgekommen wird. – Der Landrat gibt sich eine neue, anspruchsvolle Aufgabe. Erfüllt er sie gestützt auf Erfahrungen und Zahlen einmal seriös und nicht alle drei Jahre als gesetzlich vorgeschriebene Alibiübung, schafft er für alle Beteiligten Sicherheit und Transparenz; Überprüfung hat dann zu erfolgen, wenn sie sich als nötig erweist. Zudem kann sie mit parlamentarischen Vorstössen jederzeit gefordert werden. – Ein Dreijahreszyklus steht in keinem Bezug zu anderen Planungen: Legislatur vier Jahre, Budget und Finanzplan jährlich. Er brächte alle drei Jahre viel bürokratischen Aufwand für die Verwaltung, Leerlauf für den Regierungsrat und Unsicherheiten für alle Beteiligten. Es ist auf Effizienz zu achten, wie dies der Landrat bei Stellenbegehren und mit der Effizienzanalyse allgemein fordert.

Josef Kubli, Netstal, und die SVP-Landratsfraktion sind der Meinung, dass der Landrat durchaus fähig ist, „periodisch, jedoch spätestens alle drei Jahre“ die Höhe der Anteile mitzuprüfen. Da sich im Kultur-, Sozial- und Sportbereich immer wieder Veränderungen ergeben, soll der Verteiler flexibel angepasst werden können. Auch wäre so immer eine klare Auslegung zu machen, getreu der Absicht: „Es sollen alle gleich grosse Spiesse haben – ob der eigene Fonds grösser oder kleiner ist.“

Fredo Landolt, Näfels, und die CVP-Landratsfraktion befürworteten schon in erster Lesung den Streichungsantrag der FDP. – Die Pflicht zu periodischer Festlegung ist nicht im Gesetz zu zementieren, sondern wäre allenfalls in einer Verordnung festzulegen. Ein „Verteilkampf“ zeichnete sich jeweils ab, doch führte das Ergebnis kaum zu grundsätzlichen Veränderungen. Erwiesen sich solche als nötig, besitzt das Parlament aufgrund seiner neuen Kompetenz die Möglichkeit dazu. Aus Effizienzgründen ist auf die Pflicht, sich alle drei Jahre über

die Höhe der Anteile auseinandersetzen zu müssen, zu verzichten. Land- und Regierungsrat ist vernünftiger Umgang mit der offeneren Regelung im Sinne aller Beteiligten zuzutrauen.

This Jenny, Glarus, erachtet den Entscheid als nicht allzu bedeutungsvoll, bezweifelt aber den administrativen Aufwand, mit dem die Streichung begründet wird. Der Effizienzgewinn wird bescheiden sein – und das bei einem Thema, das offensichtlich den Landrat fast am meisten bewegt. Das liberale Argument des „schlanken Staats“ ist sehr weit hergeholt. Fraglich bleibt, weshalb man sich so sehr gegen den Rhythmus wehrt, wäre es doch ein Leichtes, alle drei Jahre angemessene Verteilung zu bestätigen. Befürchtet man, der Landrat werde bei anderer Zusammensetzung ganz anders entscheiden? – Der Redner überlässt den Entscheid dem Gutdünken jeden Mitgliebes.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt für die BDP-Landratsfraktion den Streichungsantrag. – Betreffend Verteilschlüssel braucht es nicht alle drei Jahre einen Antrag der Regierung. Ist der Kampf um ihn einmal ausgetragen, darf er durchaus fünf vielleicht zehn Jahre Gültigkeit haben. Änderung durch parlamentarischen Vorstoss ist der richtige Weg – selbst wenn kaum viel einzusparen sein wird – auch aus Effizienzgründen.

Fridolin Hunold, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt im Auftrag der Kommission Ablehnung des Streichungsantrages. – Die Kommission hat Periodizität bewusst vorgeschlagen. Der Verteilschlüssel soll möglichst immer den aktuellen Verhältnissen entsprechen, also sachgerecht und fair sein, was periodisches Überprüfen sicherstellt. Auch handelt es sich um ein heisses Eisen, an dem sich die Regierung kaum freiwillig die Finger verbrennen will, und braucht es einige Zeit, bis das Ergebnis eines parlamentarischen Vorstosses vorliegt. Zudem kann ein solcher ohnehin ergriffen werden, was dem Parlament sozusagen den Fünfer und das Weggli gibt. Auch würde bei regelmässiger Verpflichtung sachlicher diskutiert, als über allenfalls widersprechende Vorstösse Direktinteressierter. Sollte sich wirklich grosser Verwaltungsaufwand zeigen, wäre Aufhebung der Verpflichtung an der Landsgemeinde wohl problemlos möglich. Der Redner hat weder als Politiker noch als Jurist Bedenken gegen die Gesetzesvorgabe periodischer Festlegung, dient dies doch einem insbesondere im Ausland festzustellenden Trend nach zwangsläufiger Prüfung der Aktualität von Gesetzesvorschriften, um verstaubte Bestimmungen auszumerzen. – Die Effizienz der Verwaltung wird kaum leiden. Ein erster Bericht wird ohnehin erstellt werden müssen. Sofern nichts Bedeutungsvolles geschieht, was man aber offenbar annimmt, wird Anpassung und Beratung nach drei Jahren keine grosse Aufgabe sein. Zeigte sich aber massgebender Bedarf, wäre der Aufwand zu Gunsten sachgerechten Verteilschlüssels in Kauf zu nehmen, denn geschähe dies nicht, wäre Planungssicherheit nicht mehr gerechtfertigt. – F. Hunold fragt sich ebenfalls, was aus Sicht des Landrates gegen periodisches Festlegen sprechen könnte: Mitleid mit der Regierung wegen der Pflicht zur Berichtverfassung oder Angst, darüber diskutieren zu müssen, denn reine Kenntnisnahme wird kaum belasten, hingegen festgestellter Änderungsbedarf zu Auseinandersetzungen führen. – Er bittet zugunsten sauberer, moderner Gesetzgebung, die sich nicht vor Diskussionen fürchtet, der periodischen Überprüfung zuzustimmen.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Antragsteller in erster Lesung, fühlt sich herausgefordert. Aus langjähriger Erfahrung in der Politik weiss er, mit was für Nichtigkeiten man sich in ihr beschäftigt. Dies ist im Kanton Glarus noch relativ selten, weshalb Gesetzesvorgaben wie „spätestens alle drei Jahre“ kein Zurückkommen auf Beschlossenes verlangen dürfen. Einen solchen ausländischen Trend aufzunehmen, hiesse den falschen Weg einzuschlagen, um nicht zu einem, wie dort üblich, Berufsparlament zu gelangen. Wird zur Verteilung der Lotteriegelder periodische Entscheidwiederholung im Gesetz verlangt, wären in vielen anderen, viel bedeutungsvolleren Gebieten, z.B. der Sozial-, Steuergesetzgebung usw., ebenfalls Überprüfungsautomatismen einzuführen. – Sich auf einstige Berichte ohne zusätzliche Überlegungen abzustützen, machte das erneute Festlegen zur Farce. Demgegenüber werden sich Betroffene bei allen Neuauflagen für den ihre unmittelbaren finanziellen Interessen beschlagenden Bereich mit hohem Engagement einsetzen. Also würde jedes Mal in voller

epischer Breite diskutiert, was zu verhindern ist. – R. Hürlimann bittet darum, mit dieser relativ unwesentlichen Sache nicht einen Dambruch heraufzubeschwören, sondern beim Nutzen der ordentlichen parlamentarischen Mittel zu bleiben.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* stellt fest, dass über die Parteigrenzen hinaus das Bewusstsein wuchs, es sei eine schlanke und effiziente Verwaltung anzustreben. Der alle drei Jahre anfallende Arbeitsaufwand ist zwar schwierig zu quantifizieren, doch ist er zu Gunsten der Zielerreichung überall, also auch in diesem Bereich, möglichst tief zu halten; es ist auf jede unnütze Arbeit, möge sie noch so bescheiden sein, zu verzichten. Deshalb ist der Streichungsantrag zu unterstützen, denn es werden, wenn es nicht nur um die Periodizität sondern um die Prozentanteile geht, jedes Mal emotionale Diskussionen aufflammen, die kaum der Sachlichkeit dienen werden, denn das Gegeneinander-Ausspielen der drei Bereiche wird dabei kaum zu vermeiden sein. – Um Änderungen herbeizuführen, stehen dem Parlament die Mittel zur Verfügung.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Marti ist angenommen. – Artikel 24 Absatz 2 lautet: „Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe der Anteile fest.“

Schlussabstimmung: Das kantonale Lotteriegesetz wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Annahme beantragt. – Die Motion „Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz)“, das Postulat „Kriterien für die Verteilung der Lotterie- und Wettmittel“ sowie die beiden Postulate „Verwendung der Lotteriemittel“ sind als erledigt abgeschlossen.

§ 256

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

Schulsozialarbeit und offene Jugendarbeit

2. Lesung

(Berichte s. § 247, 25.1.2012, S. 325)

Inkrafttreten am 1. August 2013

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, beantragt, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 festzulegen. – Die Gesetzesänderung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit soll, nachdem der Stellenplafond zusammen mit dem Budget beschlossen werden will, konsequenterweise am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Verschiebung um ein halbes Jahr wird sich finanziell kaum auswirken, und die Vorlage hat keinen Bezug zum Schuljahr sondern zum Rechnungsjahr. Alle Stellen werden beim Beginn des neuen Jahres ohnehin nicht besetzt sein. – Das Inkrafttreten mit dem Jahresbeginn gäbe den Gemeinden Glarus Nord und Süd, welche die Schulsozialarbeit noch nicht einführen, Klarheit, dass es für die Zeit bis 1. August keine Übergangsregelung bräuchte.

Abstimmung: Der Antrag Zopfi ist mit 27 zu 24 Stimmen abgelehnt. – Die Änderung soll am 1. August 2013 in Kraft treten.

Zusammenführung mit Vorlage Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durch Regierungs- statt Landrat

Der *Vorsitzende* weist auf den innerhalb der Vorlage Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gefällten Beschluss hin, es habe nach dem Landsgemeinde-Entscheid der Regierungsrat und nicht der Landrat diese beiden Vorlagen zusammenzuführen. Er stellt Einigkeit fest, dies auch hier zu tun. – Der Zusammenführungsauftrag und die Festlegung des endgültigen Wortlauts des EG ZGB ist dem Regierungsrat erteilt.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird laut Beratungsergebnis an die Landsgemeinde weitergeleitet. Sie wird ihr gemeinsam mit jener zur Einführung der Sozialinspektion vorgelegt. – Über die Anpassung des Stellenplafonds der Hauptabteilung Soziales entscheidet der Landrat, wie in erster Lesung beschlossen, an der kommenden Budgetsitzung.

§ 257

Motion Peter Rothlin, Oberurnen, „Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons“

(Bericht Regierungsrat, 17.1.2012)

Peter Rothlin beantragt eine Teilüberweisung der Motion: Es sind die nötigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, um einzig die *Schulleitungen* der kantonalen Schulen der Unvereinbarkeitsregelung zu unterstellen. – Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil die Unvereinbarkeit für alle kantonalen Lehrpersonen zu weit gehe. Unerwähnt liess er, dass die in der Bildung Tätigen im Landrat mit rund einem Dutzend Mitglieder sehr stark vertreten sind; die Aussage, ihnen käme kaum Einfluss auf die Vorlagen zu, darf somit in Frage gestellt werden. Landwirte gibt es übrigens fünf, und ein weiteres Dutzend sind ebenfalls dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. – Die Unvereinbarkeitsregelung soll nun nur für die Schulleitungen der kantonalen Schulen gelten: Kantonsschule, Gewerbliche Berufsfachschule und Schulisches Zusatzangebot. Die Schulleitungen (Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin) werden auf Antrag des Kantonsschulrates, resp. der Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat gewählt. Von ihm gewählte Personen sollen nicht im Parlament Einsitz nehmen dürfen, weil die Kontrolle von Regierung und Verwaltung eine der wichtigsten Funktionen des Landrates ist. Personelle Gewaltenteilung zwischen Landrat und Verwaltung ist notwendig, damit Kontrollierende und Kontrollierte nicht die gleichen Personen sind. Landratsmitglieder dürfen nicht verbeamtet werden, und ihre Berufskarriere darf nicht von der Regierung, die sie eigentlich zu kontrollieren haben, abhängen. Sitzen Mitglieder von Schulleitungen im Parlament, wird ihre Willensbildung durch Loyalitätsüberlegungen gegenüber der Regierung ungünstig beeinflusst. Der Regierungsrat irrt sich gewaltig, wenn er schreibt, die von ihm gewählten Schulleitungsmitglieder wiesen von ihrer Funktion her „nicht die Nähe zum Regierungsrat auf, wie dies bei den vom Landratsamt ausgeschlossenen Verwaltungsangestellten der Fall ist“; mehr Nähe als von ihm gewählt zu werden, gibt es gar nicht. Offenbar meinten die meisten Landratsmitglieder, es seien die Schulleitungsmitglieder der kantonalen Schulen bereits von der Angehörigkeit zum Landrat ausgeschlossen, wie dies in den meisten anderen Kantonen der Fall ist. – Der Teilüberweisung ist zuzustimmen.

Landammann *Röbi Marti* gehörte 1986/87 der vorberatenden Kommission zur Totalrevision der Kantonsverfassung an. Der Wille des Gesetzgebers war damals klar: Das glarnerische Recht unterscheidet zwischen Angestellten und Lehrpersonen. Nur die Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte sowie die im Gesetz bezeichneten kantonalen Angestellten, was die

kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen aber nicht waren, sind von der Mitgliedschaft im Landrat ausgeschlossen, deshalb wollte die Regierung die geltende Regelung nicht ändern. Sie wies aber ausdrücklich darauf hin, dass Einsitznahme von Kantonsmitarbeitenden Potenzial für Interessenskonflikte schaffen könne, z.B. bei Fragen des Personalrechts und der Entlohnung, aber nicht schaffen müsse. Andererseits wären nur noch sehr wenige im Saal, wenn über den Steuerfuss befunden wird: Für viele Ratsmitglieder wird es ebenfalls Bereiche geben, welche zumindest die Grenzen zur persönlichen Betroffenheit streifen. Der väterliche Rat des Landammanns ist, sich bei solchen Themen nicht als Fahnenträger in Szene zu setzen sondern Fingerspitzengefühl zu zeigen. 15 der 19 Deutschschweizerkantone gestatten ihren Lehrpersonen Mitwirkung im Kantonsparlament. – Die Motion schliesse nur die kantonalen Lehrpersonen, nicht aber die der Gemeinden aus, was auf das Gebot der Rechtsgleichheit hinweisen lässt. – Der Landammann empfiehlt namens des Regierungsrates Ablehnung der Motion, auch des Antrages auf teilweise Überweisung.

Peter Rothlin entgegnet, in Glarus Nord dürften Schulleiterinnen/Schulleiter nicht Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlaments sein. Diese gute Lösung ist stufengerecht. Gegen den Einsitz von Schulleiterinnen/Schulleitern der Gemeinden in den Landrat ist nichts einzuwenden, weil sie von Gemeindebehörden gewählt werden; Konflikte gibt es nur bei den vom Regierungsrat gewählten Schulleitungen.

Auf die Frage des *Vorsitzenden*, ob die Teilüberweisung die Schulleitungen der Kantons- und der Berufsfachschule betreffe, fügt *Peter Rothlin* in Übereinstimmung mit dem Antrag, das Schulische Zusatzangebot hinzu und erklärt, die Pflegeschule unterstehe bereits dem Personalrecht des Kantons; für sie gelte anderes Recht, wie auch für die kaufmännische Berufsfachschule, welche einer anderen Trägerschaft unterstehe.

Abstimmung: Die Motion ist teilweise überwiesen.

Nach der Sitzung bezeichnet der Motionär noch die Sportschule Glarus als ebenfalls einzubeziehende kantonale Schule.

§ 258

Interpellation SP Fraktion, „Auswirkungen des steuerbefreiten Bausparens auf die kantonalen Finanzen“

(Bericht Regierungsrat, 24.1.2012)

Martin Bilger, Ennenda, Mitunterzeichner der Interpellation, bedankt sich im Namen der SP-Landratsfraktion für die schnelle und ausführliche Antwort, auch wenn der Vorstoss als nicht dringlich erklärt worden war. – Beide Initiativen sind keine Wohneigentumsförderungs- sondern Steueroptimierungsinitiativen, was die Regierung mit ihrem Positionsbezug bestätigt. Wohneigentum ist nicht mit noch mehr staatlichen Mitteln zu fördern, weil dies bereits in genügender Weise geschieht: Eigenmietwert, Schuldzinsen, Unterhaltskosten, Energiefördermassnahmen sind die Stichworte dazu.

§ 259
Mitteilungen

Der *Vorsitzende* wirbt für die Teilnahme am Ostschweizerischen Parlamentarierskirennen vom 9. März 2012, wofür Ratsmitglied Rolf Elmer weitere Anmeldungen entgegennimmt. Er wünscht allen Teilnehmenden gute Resultate und einen schönen Tag. – Die Einladung zur Glarner Jassmeisterschaft lag an den Plätzen auf.

M. Auer bedankt sich für die effiziente Mitarbeit, die es ermöglichte, bereits an der heutigen Sitzung die Beratung der Landsgemeindegeschäfte abzuschliessen.

Die nächste Sitzung findet am 25. April statt; am 22., 29. Februar und 7. März 2012 finden somit keine Sitzungen statt.

Schluss der Sitzung: 09.25 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: